

Beschluss:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Allen Betrieben mit der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung als Gaststätte wird die Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen bei Vorliegen der weiteren in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 vom 13.5.2020 genannten Voraussetzungen ermöglicht, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00076 vom 27.5.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.